

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von A (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

1. Y- GmbH - „Z-Club“
2. Herrn X

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004)

zur Auffassung, dass durch die Y GmbH als Betreiberin des „Z-Club“ und Herrn X keine Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Antragsteller sei in der Nacht vom ... auf den ... von einer Freundin zu ihrem Geburtstagsfest in das Lokal „Z-Club“ eingeladen worden. Sie habe dort gemeinsam mit einer weiteren Freundin, die ebenfalls Geburtstag gefeiert habe, einen Tisch für ihre Gäste reserviert und sich bei der Reservierung erkundigt, ob alle von ihr eingeladenen Personen in das Lokal eingelassen würden, was von Seiten des Lokals bejaht worden wäre.

Der Antragsteller traf sich am besagten Abend gegen 00.30 Uhr mit seinen Freunden, Herrn B und Herrn C, an der nahegelegenen U-Bahn Station Als sie sich der Tür des „Z-Club“ näherten, sei zunächst Herr B vorgegangen. Herr B sei vom Türsteher nicht eingelassen worden, da er kurze Hosen getragen habe. Als der Antragsteller und Herr C eintreten wollten, habe ihnen der Türsteher mitgeteilt, dass an diesem Abend nur „Stammgäste“ Einlass finden würden.

Auf die Erklärung des Antragstellers und Herrn C, dass sie zu einer Geburtstagsfeier eingeladen seien, antwortete der Türsteher, dass nur diejenigen Personen eingelassen würden, deren Namen vom Geburtstagskind auf eine Liste gesetzt worden seien. Der Türsteher habe den Antragsteller und Herrn C jedoch nicht nach deren Namen gefragt, um sie mit der erwähnten Liste abzugleichen.

Von den Antragsgegnern langte zu den Vorwürfen keine schriftliche Stellungnahme beim Senat III der Gleichbehandlungskommission ein.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden der Antragsteller, Herr B, Herr C, der Geschäftsführer der Y GmbH und der Türsteher des „Z-Club“, Herr X, als Auskunftspersonen befragt und brachten im Wesentlichen vor:

In seiner Befragung am ... erläuterte der Antragsteller, dass er, Herr B und Herr C zu einer Geburtstagsparty im „Z-Club“ eingeladen gewesen seien. Er habe sich zuvor mit Herrn B und Herrn C an der U-Bahn Station getroffen. Der Antragsteller habe schon dort gewusst, dass es mit Herrn B ein Problem an der Türe geben werde, da er eine kurze Hose angehabt habe. Herr B sei aufgrund dessen dann auch vom Türsteher nicht eingelassen worden.

Als der Antragsteller und Herr C gleich nach Herrn B Einlass begehrten, seien sie vom Türsteher mit der Begründung abgewiesen worden, dass sie keine Stammgäste seien. Sie antworteten, dass das nicht stimme und dass sie zu einer Geburtstagsfeier eingeladen worden seien. Darauf habe der Türsteher erwidert, dass zu jeder Geburtstagsfeier eine Gästeliste existiere und ihre Namen auf dieser Liste sein müsse. Der Türsteher habe jedoch nicht nach den Namen des Antragstellers und Herrn Cs gefragt, sondern habe wiederholt, dass nur Stammgäste eingelassen würden.

Nach einer Gästeliste hätten der Antragsteller und Herr C nicht gefragt, da sie der Ansicht gewesen seien, dass eine solche sicher nicht existiere. Der Antragsteller sei sich sicher gewesen, dass keine Gästeliste existiere, denn die Veranstalterin der Geburtstagsfeier habe, so wie er sie kenne, sicher keine Gästeliste erstellt bzw. keine Namen der Gäste bekannt gegeben.

Der Antragsteller habe dann noch versucht, die die Geburtstagsfeier veranstaltenden Freundinnen anzurufen. Er habe aber eine Freundin nicht erreicht, denn es sei schon Alkohol geflossen und die Freundin sei nicht mehr wirklich ansprechbar gewesen. Deswegen habe er auch bei den Türstehern nicht weiter nachgefragt.

Eine Freundin sei dann zufällig aus einem anderen Grund herausgekommen und habe den Antragsteller und seine Freunde aufgefordert in das Lokal mitzukommen. Sie seien zu diesem Zeitpunkt aber schon bei der U6-Station gestanden und haben aufgrund der vorhergegangenen Demütigung nicht mehr mitkommen wollen.

Für den Antragsteller sei der Einlassverweigerung eindeutig eine ethnische Diskriminierung zugrunde gelegen, weswegen er auch nicht nachgefragt habe, ob sein Name auf der Geburtstagsliste stehe.

Herr B erläuterte in seiner Befragung vom ..., dass der „Z-Club“ sich direkt neben der U-Bahn Station befände und sich der Antragsteller, Herr C und er sich dort getroffen hätten, um zu einer Geburtstagsfeier einer guten Freundin des Antragstellers zu gehen.

Sie seien zu dritt zum „Z-Club“ gegangen, wobei Herr B aber ein wenig voraus gegangen sei. Herr B habe kurze Hosen angehabt, was dazu geführt habe, dass der Türsteher ihn nicht eingelassen habe. Herr B habe sich in seinem Ärger nach der Abweisung weggedreht und sei herumgestanden. Da er aber direkt um die Ecke wohne, habe er sich gedacht, dass er sich schnell umziehen und später nachkommen könne.

Dazu sei es aber nicht mehr gekommen. Denn als der Antragsteller und Herr C Einlass begehrt hätten, habe Herr B gehört, dass die beiden vom Türsteher mit der Begründung „Nur für Stammgäste“ abgewiesen worden seien. Der Antragsteller und Herr C hätten dann so etwas wie ein Wortgefecht mit dem Türsteher geführt und ihn auch darauf hingewiesen, dass Freunde von ihnen in diesem Lokal Geburtstag feiern würden und zugesagt worden sei, dass alle Gäste eingelassen würden. Dieses weitere Gespräch zwischen dem Türsteher und seinen beiden Freunden habe Herr B direkt danach vom Antragsteller erzählt bekommen. Eine Tatsache sei zudem gewesen, dass gemeinsame Freunde der Befragten schon im Lokal gewesen seien, welche ganz sicher keine Stammgäste seien.

Daraufhin seien der Antragsteller, Herr C und der Befragte wieder zur U-Bahn Station gegangen, da sie gewusst hätten, dass ein weiterer Freund von ihnen noch nachkomme. Nachdem sie diesen Freund getroffen und ihm diesen Vorfall erläutert hätten, sei dieser alleine zum „Z-Club“ gegangen. Er sei ohne Probleme in den Club eingelassen worden, ohne dass der Türsteher etwas bezüglich Stammgästen oder Ähnlichem gesagt hätte. Daraus hätten der Antragsteller, Herr B und Herr C geschlossen, dass der Grund der Einlassverweigerung des Antragstellers und Herrn Cs nicht der sei, dass sie keine Stammgäste seien.

In der Befragung erläuterte Herr C, dass sich seine beiden Freunde und er sich bei der U-Bahn Station getroffen hätten und dann direkt zum Eingang des „Z-Club“ gegangen seien. Herr B sei vom Türsteher wegen seiner kurzen Hose am Eingang ab-

gelehnt worden. Daraufhin seien der Antragsteller und Herr C an die Reihe gekommen, da sie direkt hinter Herrn B gestanden seien.

Vom Türsteher sei ihnen gegenüber die Rede davon gewesen, dass an diesem Abend nur mehr Stammgäste eingelassen würden. Da die Türsteher den Antragsteller und Herrn C nicht wieder erkennen würden, würden sie deswegen nicht einlassen. Herr C habe daraufhin dem Türsteher seinen Studentenausweis der Wirtschaftsuniversität gezeigt, da diese montags eine Veranstaltungskooperation mit dem „Z-Club“ habe und er jeden Montag den „Z-Club“ besuche. Der Türsteher habe jedoch gesagt, dass diese Karte nur montags funktioniere, nicht jedoch an diesem Abend. Es sei aber nicht dazu gekommen, dass Herr C den Türsteher auf seinen Stammkundenstatus hingewiesen habe und dieser nachsehen solle.

Nachdem der Antragsteller und Herr C nochmals probiert hätten, Einlass zu erlangen, sei ein weiterer Türsteher zur Gruppe hinzugekommen. Dieser habe abermals gesagt, dass nur Stammgäste eingelassen würden. Auf die Erklärung des Antragstellers und Herrn Cs, dass sie zu einer Geburtstagsfeier eingeladen seien, habe der Türsteher gemeint, dass sie nicht auf der Gästeliste stehen würden. Nach den Namen des Antragstellers und Herrn Cs sei von den Türstehern aber nicht gefragt worden. Herr C habe nicht nachgefragt, wo die Gästeliste sei. Ob der Antragsteller dies gefragt habe, wisse Herr C nicht mehr. Auch sei ihm nicht bekannt, ob die einladende Freundin eine Gästeliste mit ihren Namen beim „Z-Club“ deponiert habe.

Am ... erläuterte der Chef-Türsteher des „Z-Club“, Herr X, dass er an besagtem Abend Dienst gehabt habe, sich an einen solchen Vorfall aber nicht erinnern könne. Es passiere zudem nahezu jedes Wochenende, dass man mit Leuten diskutieren müsse, weil sie nicht eingelassen werden. Dies aber aufgrund Platzmangels, da es unmöglich sei, jedem den Zutritt zum Lokal zu erlauben. Er sei als Türsteher ständig an der Türe, während seine Kollegen abwechselnd vor der Türe und im Lokal seien.

Der Antragsteller habe behauptet, dass er auf einer Gästeliste gewesen und nicht eingelassen worden sei. Personen, die aber auf einer Gästeliste seien, dürften, sofern sie passend angezogen seien und sich ordnungsgemäß benehmen würden, in das Lokal hinein. Es könne sein, dass der Antragsteller nicht ordnungsgemäß angezogen gewesen sei und aus diesem Grund nicht berechtigt gewesen sei, in das Lokal

einzutreten. Es könne natürlich auch sein, dass jemand, der auf einer Liste stehe, so betrunken und so unpassend angezogen bzw. aggressiv an der Türe sei, dass die Türsteher die Entscheidung trafen, diese Person an diesem Abend nicht einzulassen. Speziell am Wochenende würde die Geschäftsführung wollen, dass die Gäste ein bisschen eleganter gekleidet seien. Das heiÙe nicht, dass eine Krawatte oder ein Sakko getragen werden müsse, aber ein Hemd, schöne Schuhe und Jeans seien gewünscht.

Zudem glaube der Befragte nicht, dass – wie der Antragsteller in seiner Beschwerde gemeint habe – er wegen seiner Herkunft so behandelt worden sei, denn das Team des „Z-Club“ bestehe aus 40 oder 50 Personen und 70 – 80 % davon seien nichtösterreichischer Herkunft. Weiters verkehre im „Z-Club“ ein sehr gemischtes Publikum und es seien alle Länder vertreten.

Bezüglich des Systems der Gästeliste erläuterte Herr X, dass normalerweise die Einladenden eine Liste mit den Namen der Gäste mitbringen. Würden sie keine mitbringen, müssten die Einladenden eine solche an der Rezeption erstellen, denn eine Gästeliste sei bei Reservierungen immer verpflichtend. Diese Liste werde an der Rezeption hinterlegt und bleibe dort den ganzen Abend. Wenn die Gäste dann zum Türsteher kämen und ihren Namen sagen, schicke er sie zur Rezeption, wo sich die Gäste melden müssten.

Die Türsteher würden bei jemandem, der behaupte zu einer Geburtstagsfeier eingeladen zu sein, jedenfalls nach seinem und dem Namen des Geburtstagskindes fragen. Entweder gehe der Befragte dann alleine zur Rezeption und würde fragen, ob dieser auf der Liste stehe oder der Gast gehe alleine hinein. Würde der Gast doch nicht auf der Liste stehen, würde die Empfangsdame den Türsteher rufen, welcher den Gast nicht einlassen würde. Daher könne sich der Befragte nicht vorstellen, dass dieser Vorfall so passiert sei. Den Fall, dass jemand mit den Worten „Nur Stammgäste“ abgewiesen worden sei, habe es noch nie gegeben, da die Türsteher unter anderem angewiesen seien, immer einen Grund für die Einlassverweigerung anzugeben. Einen Grund oder Abende, bei dem nur Stammgäste einzulassen seien, gebe es aber nicht. Man müsse abzuweisenden Gästen immer den Grund der Abweisung nennen, wie z.B. Platzmangel, Alkoholisierung oder Kleidung. Andere Gründe gebe

es nicht. Die Türsteher des „Z-Club“ würden keinen Gast einfach so abweisen und ihm keinen Grund dafür nennen.

Am ... erläuterte der Geschäftsführer der Y GmbH, welche den „Z-Club“ betreibt, dass Abweisungen von Gästen keine Einzelfälle seien und ihm daher dieser Vorfall nicht berichtet worden sei.

Der Geschäftsführer der Y GmbH habe nicht mehr recherchieren können, ob an diesem Abend eine Geburtstagsfeier stattgefunden habe, da die Reservierungslisten noch am selben Abend oder am nächsten Tag entsorgt würden. Aber es sei davon auszugehen, dass eine Geburtstagsfeier stattgefunden habe, denn speziell am Wochenende sei der „Z-Club“ immer ausreserviert.

Gästelisten gebe es grundsätzlich bei Reservierungen. Bei einer Reservierung würde immer mitgeteilt werden, dass einen Tag im Vorhinein eine Gästeliste zu übermitteln sei oder zumindest am Abend der Reservierung die erste eintreffende Person eine Gästeliste mitzubringen habe. Die Gästeliste sei in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Wenn Gäste vergessen die Liste mitzunehmen, müsse die Person, die die Feier veranstalte, die Liste am Eingang neu schreiben. Eine Gästeliste würde der Empfang und eine Ausfertigung der Cheftürsteher vom Dienst bekommen.

Wenn dann ein Gast zu einer Geburtstagsfeier komme, werde er gefragt, zu welcher Feier er eingeladen sei. Dann müsse er den Namen der Person, die den Geburtstag feiert, und seinen eigenen Namen sagen. Daher könne sich der Befragte nicht vorstellen, wie es zu einer Situation kommen könne, dass ein Gast sage, er komme zu einer Geburtstagsfeier und werde mit den Worten „Nur für Stammgäste“ aber abgewiesen.

Der Türsteher müsse aber nicht jede Person in das Lokal lassen, denn es werde von den Gästen erwartet, dass sie sich unter anderem ordentlich kleiden. Es werde auch bei den Reservierungen grundsätzlich darauf hingewiesen, nicht zu sportlich sondern dementsprechend in Abendgarderobe zu erscheinen. Auch alkoholisierte Personen, Personen unter 18 Jahren oder unter Drogeneinfluss stehende Personen würden nicht in das Lokal eingelassen werden. Es gebe aber keine Kriterien hinsichtlich der

Herkunft. Selbstverständlich würden die Türsteher daher – wenn keiner dieser Gründe vorliege – nachsehen, ob die einlassbegehrende Person auf der Gästeliste stehe.

Auch wenn das Lokal zu dem Zeitpunkt überfüllt gewesen wäre, würden die Türsteher solche Gäste nicht einfach abweisen, sondern sie bitten, kurz zu warten bis einige Gäste das Lokal wieder verlassen würden. Zudem sei die Anzahl der bei den Reservierungen angegeben Gäste schon in den 340 Personen, die das Lokal fasse, eingerechnet. Damit werde sichergestellt, dass geladenen Gästen der Zutritt zum Lokal bis zu einem gewissen Zeitpunkt gewährleistet werden könne. Auch werde die Anzahl der im Lokal befindlichen Gäste am Eingang durch Klick-Counter und visuell im Inneren ständig überwacht. Allerdings könne man nicht den ganzen Abend auf einen Gast warten. Daher werde den Reservierenden immer mitgeteilt, dass ihre Gäste innerhalb von einer Stunde anwesend sein sollen.

Die Türsteher seien angewiesen, den abzuweisenden Gästen den ehrlichen Grund für den Nichteinlass in das Lokal zu erklären. Es gebe im Lokal des Befragten keine kryptischen Abweisungen wie „Nein, Du heute nicht“. Dem Gast müsse von den Türstehern ordentlich und in einem höflichen Umgangston erklärt werden, weswegen er nicht eingelassen werde. Dadurch, dass heutzutage vor allem im Gastrobereich die Konkurrenz sehr groß sei, möchte der Befragte Gäste natürlich auch nicht verlieren, falls das Lokal einmal voll sei und deswegen werde der Abweisungsgrund auch ordentlich vermittelt. Darauf lege der Befragte sehr großen Wert und daher werde diese Vorgangsweise den Türstehern seitens der Geschäftsführung auch immer wieder in Erinnerung gerufen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung von A gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Y GmbH – „Z-Club“ sowie Herrn X ethnisch motiviert gewesen ist, somit aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom GIBG nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden GIBG bestimmen Folgendes

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 35. (3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 34 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 vorliegt. Bei Berufung auf § 34 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller

Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Y GmbH – „Z-Club“ und Herrn X aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Für Senat III steht fest, dass der Antragsteller sowie seine beiden Freunde gegen 00.30 Uhr in der Nacht auf den ... versuchten, Einlass in den „Z-Club“ zu erlangen. Herr B wurde als erstem der Gruppe aufgrund seiner, aus Sicht des Antragsgegners, inadäquaten Bekleidung (kurze Hose) von einem Türsteher der Einlass verweigert. In weiterer Folge wurde dem Antragsteller und Herrn C, von einem Türsteher des „Z-Club“ der Einlass in das Lokal verweigert. Senat III ist jedoch der Ansicht, dass der Einlassverweigerung keine, im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes verpönten, ethnischen Motive zugrunde gelegen haben.

Die Antragsgegner konnten beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes als das vom Gesetz verpönte Motiv, ausschlaggebend für die unterschiedliche Behandlung (die Einlassverweigerung) war.

Die Befragungen der Antragsgegner betreffend die Einlasspolitik des „Z-Club“ ließen keine Zweifel aufkommen, dass außer gebilligten bzw. gesetzlich vorgesehenen Einlasskriterien (Jugendschutz, Alkoholisierung, Kleidung etc.), keine weiteren Kriterien zum Tragen kommen, um Personen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft den Einlass in das Lokal zu verweigern.

Auch die Vorgehensweise im Rahmen von Reservierungen im „Z-Club“ ist klar strukturiert. Aus den Ausführungen der Antragsgegner ging eindeutig hervor, dass bei jeder Reservierung eine Gästeliste anzulegen ist, so auch bei der gegenständlichen Geburtstagsfeier. Den Reservierenden wird zudem mitgeteilt, dass ihre Gäste relativ zeitnah (innerhalb einer Stunde) zum Beginn der Feier eintreffen sollten. Dies ist dadurch begründet, da im Lokal, speziell an Samstagen, relativ schnell die zulässige Personenanzahl erreicht ist und nicht gewährleistet werden kann, dass später kommende Gäste eingelassen werden können und es dadurch für die Gäste zu Wartezeiten am Eingang kommen kann.

Als der Antragsteller gegen 00.30 Uhr beim „Z-Club“ eintraf, war die Geburtstagsfeier, zu der er und seine Freunde eingeladen waren, offensichtlich schon länger im Gange, da nach seinen Aussagen die Gastgeberinnen aufgrund des Alkoholkonsums „nicht mehr wirklich ansprechbar“ waren. Die darauffolgende Kommunikation zwischen dem Türsteher und dem Antragsteller konnte vom Senat nicht mehr klar eruiert werden.

Zwar haben laut des Geschäftsführers die Türsteher die klare Anweisung jede Verweigerung des Einlasses zu begründen, die Begründung „Nur für Stammgäste“ ist jedoch nicht vorgesehen. Aufgrund der Aussagen des Zweitantragsgegners ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass der Eintritt aufgrund der Überfüllung des Lokals verweigert wurde und dies entgegen den Anweisungen der Geschäftsführung lapidar mit dieser Begründung kommuniziert wurde. Ebenso lapidar wurde der Einwand des Antragstellers, dass er zu einer Geburtstagsfeier eingeladen wurde, mit der Begründung des Türstehers abgetan, dass es dann ja eine Gästeliste geben müsste. Der Antragsteller hat jedoch nicht weiter nach der Gästeliste gefragt und ist mit seinen Freunden ohne weiteren Kommentar wieder vom „Z-Club“ weggegangen, da er der Ansicht war, dass eine solche Gästeliste sicher nicht existiere.

Die Existenz einer Gästeliste für die gegenständliche Geburtstagsfeier steht für Senat III außer Zweifel. Allerdings wurde die durch die Geschäftsführung vorgegebene Verhaltensweise, in solchen Fällen nach dem Namen des/der Einladenden und des Gastes zu fragen, sowie die Gästeliste zu holen, durch den Türsteher offensichtlich aufgrund der fortgeschrittenen Stunde und der Vorgabe, dass Gäste zeitnah zum Reservierungsbeginn erscheinen sollen, nicht befolgt. Dass diese Vorgangsweise des Türstehers auf die ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers zurückzuführen ist, wird vom Senat III aber ausgeschlossen.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die ...-GmbH als Betreiberin des „Z-Club“ und Herrn X keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund einer Diskriminierung von A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Wien, im April 2010